

VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN ATC Plastics GmbH

1. Geltungsbereich

Die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den vorliegenden Auftrag und für alle folgenden Aufträge. Neben diesen Bedingungen gilt Abweichendes und Ergänzendes nur dann, wenn dies vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers haben nur insoweit Gültigkeit, als sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich angenommen werden; die Annahme eines Auftrages gilt nicht gleichzeitig als Annahme etwaiger, auf dem Auftragsformular vordruckter oder beigelegter Einkaufsbedingungen.

2. Angebot

Angebote des Verkäufers gelten als freibleibend. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

3. Vertragsschluss

Aufträge werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers rechtsverbindlich. Auch für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Über- oder Unterlieferungen bis zu 10% berechtigen nicht zur Beanstandung. Nachträgliche Auftragsänderungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. Preise

Die Preise gelten ab Werk, Kosten für Verpackung und Fracht sind gesondert zu regeln. Falls während der Ausführung eines Auftrages Ereignisse eintreten, welche ohne Verschulden des Verkäufers, die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen oder eine dem Verkäufer nicht zumutbare Erhöhung der Gesteuerungskosten nach sich ziehen, steht es dem Verkäufer frei, vom Vertrag teilweise oder ganz zurückzutreten.

Bei Rücktritt durch den Käufer ist dieser verpflichtet, die über seinen Auftrag fertiggestellten oder noch in Fertigung befindlichen Waren zu den bestätigten bzw. geltenden Preisen abzunehmen. Sollte sich die allgemeine Preissituation, bezugnehmend auf bestehende gültige Verträge, um mehr als 5% ändern, werden die Preise nach Absprache mit dem Kunden an die aktuelle Marktsituation angepasst.

5. Zahlungsbedingungen

Für Rohstoffe und Fertigteile gelten folgende Bedingungen:
Zahlung innerhalb von 14 Tage netto ab Rechnungsdatum.
Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der österreichischen Nationalbank anzurechnen. Die Lieferverpflichtung des Verkäufers ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.
Für den Fall, dass Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, weitere Lieferungen von Sicherheiten abhängig zu machen, oder Vorauszahlungen zu verlangen. Die Zurückhaltung von vereinbarten Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist nicht zulässig. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behält sich der Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Waren, gleichgültig, ob sie be- oder verarbeitet sind, vor.

6. Lieferung

Die vereinbarten Lieferfristen berechnen sich ab Eingang aller zur Erledigung des Auftrages erforderlichen Angaben.
Sofern Vorauszahlungen mit dem Käufer vereinbart sind, beginnt die Lieferfrist nicht vor Einlangen dieser Zahlung.
Darüber hinaus entbinden den Verkäufer von der Einhaltung der Lieferfrist alle Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder alle Ereignisse, die ohne Verschulden des Verkäufers den Ablauf der Fertigung und Lieferung verhindern oder verzögern. Dauert eine solche Behinderung länger als 30 Tage, dann steht dem Verkäufer innerhalb weiterer 14 Tage das Recht zu, von dem Auftrag, soweit er von seiten des Verkäufers noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten. Teillieferungen sind jedoch zulässig. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind in den genannten Fällen ausgeschlossen.
Pönalen sind grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn diese werden Vertraglich gesondert geregelt.
Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt:
Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden des Verkäufers eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Käufer, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 1/2 %, insgesamt jedoch maximal 3 %, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Käufer ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist.
Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

7. Versand- und Gefahrenübergang

Mit der Übergabe der Sendung an den Käufer oder dessen Beauftragten, an den Frächter oder Spediteur, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über. In Ermangelung genauer Versandvorschriften seitens des Käufers ist uns die Wahl der Versandart und des Versandweges, sowie die Auswahl des Frachtführers überlassen. Für Verluste, Minderung oder Beschädigung der Ware während des Transportes hat der Verkäufer weder Vergütung, noch Ersatz zu leisten.
Zum vereinbarten Liefertermin versandfertig gemeldete Waren müssen unverzüglich abgerufen bzw. abgeholt werden. Andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert, zu berechnen. Transportversicherungen werden nur über ausdrücklichen Auftrag und für Rechnung des Käufers getätigt.

8. Gewährleistung und Mängelrügen

Der Verkäufer übernimmt die Gewähr, die Lieferung gemäß dem bestätigten Muster durchzuführen, wobei Mustergenauigkeit und Beschaffenheit soweit gewährleistet wird, als dies innerhalb der für Sie verwendeten Werkstoffe und Art des Werkstückes maßgebenden Toleranzen technisch möglich ist. Die vom Verkäufer vorgeschlagenen Materialien, werden nach den jeweils neuesten Erkenntnissen der Kunststofftechnik produziert. Für alle nicht voraussehbaren Mängel und Schäden haftet der Verkäufer nicht. Der Verkäufer verpflichtet sich, im Rahmen der dem Verkäufer gegebenen Möglichkeiten für die Qualität und Eignung des verwendeten Werkstoffes zu garantieren.

Für Teile und Materialien, die der Verkäufer von Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der dem Verkäufer selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

Gewährleistungen übernimmt der Verkäufer nur dann, wenn innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware, der Mangel schriftlich und mit genauer Beschreibung desselben aufgezeigt wird.
Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.

Wird ein Mangel gerügt, so entscheidet der Verkäufer, über Verbesserung oder Preisminderung. Für den Fall der Verbesserung hat der Käufer eine angemessene Frist einzuräumen. Lässt der Verkäufer diese Frist fruchtlos verstreichen, so kann der Käufer die Wandlung verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind nur zulässig, wenn auf Seiten des Käufers grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

9. Schutzrechte für Liefergegenstände

Für Liefergegenstände, welche der Verkäufer nach Unterlagen herstellt, die vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, übernimmt ausschließlich der Käufer die Gewähr dafür, dass durch Anfertigung dieser Liefergegenstände, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Werden irgendwelche Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist der Verkäufer verpflichtet den Käufer unverzüglich zu verständigen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Ansprüche zu prüfen, sondern unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche des Käufers berechtigt, die Produktion der Liefergegenstände einzustellen, sofern nicht der Käufer über unsere Anforderung hin unverzüglich eine angemessene Sicherheit leistet. Für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche dem Verkäufer infolge von Verletzung oder Geltendmachen von Schutzrechten erwachsen, haftet in vollem Umfang der Käufer und hat dem Verkäufer somit völlig klag- und schadlos zu halten. Der Käufer erklärt sein Einverständnis, dass der Verkäufer die bei Durchführung des Auftrages gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen in seiner weiteren Geschäftstätigkeit verwenden. Es steht dem Verkäufer frei, alle Liefergegenstände oder Waren aus der Fertigung in beliebiger Weise zu veröffentlichen.

Die Pläne, Skizzen und sonstigen technischen Unterlagen des Verkäufers bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum des Verkäufers und dürfen weder vervielfältigt, noch ohne Zustimmung des Verkäufers Dritten zugänglich gemacht werden und stehen unter dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.; sie sind auf jeden Fall vom Käufer als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

10. Rücktritt vom Vertrag

Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolgreiche Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungsleistungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
Der Käufer kann im Falle einer durch ihn ausgesprochenen berechtigten vorzeitigen Auflösung des Vertrages lediglich die durch eine Ersatzvornahme verursachten Mehrkosten geltend machen, die Geltendmachung weiterer Ansprüche (Verspätung, entgangener Gewinn etc.) ist ausgeschlossen.

11. Haftung

Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von entgangenem Gewinn, von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

12. Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Käufers innerhalb von 3 Jahren ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen, bei sonstigem Anspruchsverlust.

13. Vertreterregelung

Die Provisionsvereinbarungen mit Vetetern gelten grundsätzlich nur bis jeweils zum Jahresende, und müssen jährlich neu verhandelt werden. Sollte vor Jahresabschluss keine neue Regelung getroffen werden, ist die Vereinbarung automatisch hinfällig.

14. Allgemeines

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

15. Gerichtsstand und Recht

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen - ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Verkäufers ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNICTRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz unseres Unternehmens; Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wels.

ATC Plastics GmbH
Bahnhofstraße 28
4843 Ampfawang
AUSTRIA